

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 111/07 B

L 4 KR 114/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 4474/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Siemens-Betriebskrankenkasse,
Heimeranstraße 31, 80339 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Bevollmächtigte der Klägerin hat mit seinem an das Bundessozialgericht gerichteten Schreiben vom 24.9.2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 13.7.2007 Beschwerde eingelegt. Das Urteil ist ihm mit Postzustellungsurkunde am 24.7.2007 zugestellt worden. Bevollmächtigter der Klägerin ist deren Ehemann.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da der Ehemann der Klägerin nicht Rechtsanwalt ist und die Beschwerde daher nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet ist. Auf dieses Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 166 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils und erneut vom Senat mit Schreiben vom 27.9.2007 hingewiesen worden. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)